

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Rates
17.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö RAT	5
Sitzungsunterlagen öffentlich	15
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln	
Vorlage 138/2024	16
TOP Ö 3.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024: Freier WLAN-Zugang am Bahnhof Appelhülsen, Beisenbusch und Rhodeplatz	
Vorlage 140/2024	19
TOP Ö 3.3 Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Vorlage 133/2024	22
TOP Ö 3.4 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld	
Vorlage 139/2024	26
TOP Ö 3.5 Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc	
Vorlage 136/2024	29
TOP Ö 4.1 Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2023	
Vorlage 122/2024	33
TOP Ö 4.2 Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Nottuln	
Vorlage 134/2024	37
TOP Ö 5.1 Schulinvestitionsbudget – Erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des gesetzlichen OGS-Anspruches“	
Vorlage 222/2023/1	39
TOP Ö 5.2 Vorstellung der Entwurfsplanung zur Erweiterung der im Bau befindlichen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung auf der Gemeindewiese.	
Vorlage 010/2022/2	44
TOP Ö 5.3 Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln	
Vorlage 116/2024	48
TOP Ö 5.4 Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes	
Vorlage 119/2024	52
TOP Ö 5.5 Anregung gem. § 24 GO NRW - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lerchenhain" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	
Vorlage 130/2024	56
TOP Ö 5.6 Anregung gem. § 24 GO NRW - 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Stiftsgärten" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	
Vorlage 131/2024	60
TOP Ö 5.7 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160, hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	
Vorlage 162/2020/3	64
TOP Ö 5.8 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Bekanstraße / Weseler Straße"	
Vorlage 096/2020/2	68

TOP Ö 5.9 Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB	72
Vorlage 059/2023/1	
TOP Ö 5.10 Anregung gem. § 24 GO NRW - 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord"	76
Vorlage 023/2023/1	
TOP Ö 5.11 Widmung von Straßen; Hier: Schwester-Raphaella-Händler-Straße	79
Vorlage 113/2024	
TOP Ö 5.12 Widmung von Straßen, Hier: Schöllings Wiese	81
Vorlage 114/2024	
TOP Ö 5.13 Widmung von Straßen, Hier: Bruder-Hermann-Frye-Straße	83
Vorlage 115/2024	
TOP Ö 5.14 Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain" Hier: Vergabe der Straßennamen	85
Vorlage 149/2022/4	
TOP Ö 5.15 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II", hier: Satzungsbeschluss	87
Vorlage 137/2021/2	
TOP Ö 5.16 CDU Antrag: Darup als ASB im Regionalplan	90
Vorlage 136/2023/1	
TOP Ö 5.17 Standort für ein weiteres Übergangwohnheim für Geflüchtete im Ortsteil Nottuln	94
Vorlage 143/2024	
TOP Ö 5.18 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gastronomiebetriebe der Gemeinde Nottuln zur Unterbringung von Geflüchteten	98
Vorlage 144/2024	
TOP Ö 6.1 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW 432) - Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für das Quartier „Nottuln – Ortskern, Nordwest“,	102
Vorlage 003/2022/3	
TOP Ö 6.2 Fortsetzung der Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln	105
Vorlage 074/2022/1	
TOP Ö 6.3 CDU Antrag: Höhenreduzierung Mauerwerk entlang der Lindenstr. um die Sicht auf den Kirchplatz zu verbessern.	109
Vorlage 107/2024	
TOP Ö 6.4 Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Belebung des Ortskernes	112
Vorlage 105/2024	
TOP Ö 6.5 Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) Wiederherstellung eines Wanderweges in den Baumbergen.	115
Vorlage 109/2024	
TOP Ö 6.6 Antrag auf Einrichtung einer Skateranlage in Nottuln vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln (27.05.2024)	118
Vorlage 111/2024	
TOP Ö 6.7 Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Vorhandene Bäume (Nonnenbachtal) werden entfernt und durch Bäume, welche dem Standort zuträglicher sind, ersetzt.	121
Vorlage 106/2024	

TOP Ö 6.8 „Sanierung Roibartstraße“ in Nottuln – Verbesserung des Straßenbelages bis zur Sanierung der Roibartstr.	
Vorlage 137/2024	125
TOP Ö 6.9 Antrag der Fraktion SPD vom 09. August 2024 – Hochwasserschutz Appelhülsen	
Vorlage 142/2024	128
TOP Ö 7.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung	
Vorlage 125/2024	132
TOP Ö 8.1 Antrag des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V., eingegangen am 31.07.2024, auf Erhöhung des jährlichen Kostenbeitrags für die Offene Kinder- und Jugendarbeit	
Vorlage 121/2024	134



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 06.09.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 17.09.2024, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergischen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses**
 - 3.1 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 138/2024
Vorberaten:
TOP 4, Haupt- und Finanzausschuss, 03.09.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 3.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024: Freier WLAN-Zugang am Bahnhof Appelhülsen, Beisenbusch und Rhodeplatz
Vorlage: 140/2024
Vorberaten:
TOP 6, Haupt- und Finanzausschuss, 03.09.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 3.3 Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 133/2024
Vorberaten:
TOP 7, Haupt- und Finanzausschuss, 03.09.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung
- 3.4 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld
Vorlage: 139/2024
Vorberaten:
TOP 10, Haupt- und Finanzausschuss, 03.09.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 3.5 Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc
Vorlage: 136/2024
Vorberaten:
TOP 11, Haupt- und Finanzausschuss, 03.09.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses**
- 4.1 Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2023
Vorlage: 122/2024
Vorberaten:
TOP 3, Rechnungsprüfungsausschuss, 05.09.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4.2 Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 134/2024
Vorberaten:
TOP 4, Rechnungsprüfungsausschuss, 05.09.2024, einstimmig angenommen, Ja 7 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5 Bau- und Planungsangelegenheiten

- 5.1 Schulinvestitionsbudget – Erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des gesetzlichen OGS-Anspruches"
Vorlage: 222/2023/1
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 11.09.2024,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.2 Vorstellung der Entwurfsplanung zur Erweiterung der im Bau befindlichen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung auf der Gemeindewiese.
Vorlage: 010/2022/2
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung
- 5.3 Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln
Hier: Beschluss zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung
Vorlage: 116/2024
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.4 Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
Hier: Beschluss zur Aufstellung eines ISEK
Vorlage: 119/2024
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 6 Nein 5 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung
- 5.5 Anregung gem. § 24 GO NRW - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Vorlage: 130/2024
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 5.6 Anregung gem. § 24 GO NRW - 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Vorlage: 131/2024
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, mehrheitlich abgelehnt, Ja 4 Nein 6 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.7 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 162/2020/3
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.8 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 096/2020/2
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.9 Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 059/2023/1
Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.10 Aufstellung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 023/2023/1
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.11 Widmung von Straßen; Hier: Schwester-Raphaela-Händler-Straße
Vorlage: 113/2024
Vorberaten:
TOP 13, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 5.12 Widmung von Straßen, Hier: Schöllings Wiese
Vorlage: 114/2024
Vorberaten:
TOP 14, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.13 Widmung von Straßen, Hier: Bruder-Hermann-Frye-Straße
Vorlage: 115/2024
Vorberaten:
TOP 15, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.14 Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"
Hier: Vergabe der Straßennamen
Vorlage: 149/2022/4
Vorberaten:
TOP 16, Ausschuss Planen und Bauen, 27.08.2024, Kein Beschluss,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.15 Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I + II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 137/2021/2
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- Vorberaten:
TOP 7.5, Rat, 02.07.2024, vertagt, Ja 29 Nein 1 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 5.16 CDU Antrag: Darup als ASB im Regionalplan
Vorlage: 136/2023/1
- 5.17 Standort für ein weiteres Übergangwohnheim für Geflüchtete im Ortsteil Nottuln
Vorlage: 143/2024
- 5.18 Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gastronomiebetriebe der Gemeinde Nottuln zur Unterbringung von Geflüchteten
Vorlage: 144/2024

6 **Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität**

- 6.1 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW 432) - Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für das Quartier „Nottuln – Ortskern, Nordwest“,
Vorlage: 003/2022/3
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 6.2 Fortsetzung der Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln
Vorlage: 074/2022/1
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 6.3 CDU Antrag: Höhenreduzierung Mauerwerk entlang der Lindenstr. um die Sicht auf den Kirchplatz zu verbessern.
Vorlage: 107/2024
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 6.4 Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Belebung des Ortskernes
Vorlage: 105/2024
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 6.5 Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) Wiederherstellung eines Wanderweges in den Baumbergen.
Vorlage: 109/2024
Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 2 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 6.6 Antrag auf Einrichtung einer Skateranlage in Nottuln vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln (27.05.2024)
Vorlage: 111/2024
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 9 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 6.7 Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Vorhandene Bäume (Nonnenbachtal) werden entfernt und durch Bäume, welche dem Standort zuträglicher sind, ersetzt.

Vorlage: 106/2024

Vorberaten:

TOP 13, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 6.8 „Sanierung Roibartstraße“ in Nottuln – Verbesserung des Straßenbelages bis zur Sanierung der Roibartstr.

Vorlage: 137/2024

Vorberaten:

TOP 14, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 21.08.2024, einstimmig angenommen,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 6.9 Antrag der Fraktion SPD vom 09. August 2024 – Hochwasserschutz Appelhülsen

Vorlage: 142/2024

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

- 7.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Vorlage: 125/2024

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 28.08.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8 Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung und Soziales

- 8.1 Antrag des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. vom 31.07.2024 auf Erhöhung des jährlichen Kostenbeitrags ab dem Jahr 2025

Vorlage: 121/2024

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Bildung und Soziales, 11.09.2024,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 03.09.2024:

TOP A 3.3 der Ratssitzung am 17.09.2024

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2024 – Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln

Vorlage: 133/2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Verfolgung des Ansatzes Gemeinwohl-Ökonomie i.R.d. LEADER-Region und/oder weiteren gemeindeübergreifenden Zusammenschlüssen anzustoßen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Verfolgung des Ansatzes Gemeinwohl-Ökonomie i.R.d. LEADER-Region und/oder weiteren gemeindeübergreifenden Zusammenschlüssen anzustoßen. Im nächsten Jahr wird darüber berichtet.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 27.08.2024:

TOP A 5.2 der Ratssitzung am 17.09.2024

Vorstellung der Entwurfsplanung zur Erweiterung der im Bau befindlichen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung auf der Gemeindewiese

Vorlage: 010/2022/2

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, den Prozess zur Errichtung der Kita-Erweiterung fortzusetzen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Prozess zur Errichtung der Kita-Erweiterung wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die Nachnutzung des Bestandsgebäudes DRK-Kita am Kastanienplatz durch die Verwaltung in den Blick zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 27.08.2024:

TOP A 5.4 der Ratssitzung am 17.09.2024

Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Hier: Beschluss zur Aufstellung eines ISEK

Vorlage: 119/2024

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein Verfahren zur Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den im beigefügten Abgrenzungsplan dargestellten Bereich des Ortskern Nottulns einzuleiten.
2. Die Verwaltung beauftragt das favorisierte Angebot in Höhe von 53.141,24 €.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein Verfahren zur Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den im Rahmen der Präsentation vorgestellten Bereich des Ortskern Nottulns einzuleiten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsansatz für die Aufstellung des ISEKs auf 53.141,24 € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 1



Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln werden wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 - Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen bzw. durch elektronische Abstimmgeräte.

§ 16 Abs. 4 - Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln bzw. durch anonymisierte Eingabe in elektronischen Abstimmgeräte.

§ 19 Abs. 1 - Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen bzw. durch elektronische Abstimmgeräte.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich

...

Vorlage Nr. 138/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Insbesondere in Ratssitzungen und perspektivisch auch in Ausschusssitzungen soll ein elektronisches Abstimmungsverfahren zum Einsatz kommen. Hierzu ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 140/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
15 Wirtschaft und Tourismus
Datum:
23.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024: Freier WLAN-Zugang am Bahnhof Appelhülsen, Beisenbusch und Rhodeplatz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt freie WLAN-Zugänge am Bahnhof Appelhülsen, am Beisenbusch und am Rhodeplatz einzurichten und eine entsprechende Förderung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Installationskosten Outdoor-Router + Netzwerktechnik (rd. 400 Euro)

Ggf. Erd-/Verlegearbeiten (individuell zu ermitteln)

Monatl. Internetkosten (rd. 60,- Euro/Monat)

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich
Beratungsergebnis		

...

Vorlage Nr. 140/2024

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat				öffentlich
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Lt. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024 sei freies WLAN ein wichtiges und wesentliches Merkmal von Mobilitätsstationen.

Insbesondere die Standorte am Bahnhof in Appelhülsen, am Beisenbusch und am Rhodeplatz sollten lt. Antrag in den Fokus genommen werden, um dort freies WLAN zur Verfügung zu stellen.

Bei der Einrichtung von WLAN Netzwerken ist sicherlich abzuwägen, ob der Aufwand hierfür gerechtfertigt ist. Vor dem Hintergrund immer günstiger werdender Mobilfunkverträgen mit hohem Datenvolumen könnte die Inanspruchnahme des WLAN-Netzes zurückgehen.

Sofern eine entsprechende Glasfaserleitung o. ä. bereits zu dem entsprechenden Standort gelegt ist, ist der Aufwand für die Einrichtung überschaubar. Wenn eine entsprechende Leitung gelegt werden muss, ist mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Tagesordnungspunkt:

Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Verfolgung des Ansatzes Gemeinwohl-Ökonomie i.R.d. LEADER-Region und/oder weiteren gemeindeübergreifenden Zusammenschlüssen anzustoßen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kann nicht beziffert werden

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich			
		Beratungsergebnis			
		einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024	öffentlich			

Vorlage Nr. 133/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Nottuln ist ein Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 14.08.2024 eingereicht worden. Die Antragstellenden begehren die Auseinandersetzung mit der „Gemeinwohl-Ökonomie“. Die damit einhergehenden erforderlichen Finanzmittel, bedingt durch Seminare, Projekttag und Workshops, sollen im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden. Der Antrag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Gemeinwohl-Ökonomie ist ein Wirtschaftsmodell, in dem das gute Leben für alle die oberste Intention ist. Die für die Zielerreichung zu entwickelnde Umgestaltung soll in demokratischen Prozessen erarbeitet und in einem Regelwerk verankert werden, um gemeinwohlorientiertes und damit nachhaltiges Handeln aktiv zu fördern. Damit sollen die Verwaltung und Politik für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen befähigt werden. Dabei stehen die Kriterien Menschenwürde, Solidarität, Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, Transparenz und Mitentscheidung im Vordergrund, die zu bilanzieren und schrittweise über Jahre zu optimieren sind. Dadurch soll die Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität innerhalb der Kommune angestrebt werden.

Die Verwaltung der Gemeinde Nottuln unterstützt die Philosophie der Gemeinwohl-Ökonomie. Gemeinwohlorientiertes Handeln stellt die oberste Priorität der verwaltungsseitigen Arbeit dar. Dies wird bereits in vielen Bereichen umgesetzt. Hervorzuheben sind die Zuschüsse für die kulturelle Projektförderung, diverse Zuschüsse für soziale Anliegen, Leistungen für die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Sportvereine. Zusätzlich wird in vielen Gruppen, Vereinen und Initiativen das Gemeinwohl-Denken tatkräftig umgesetzt. Im Bereich der räumlichen Planung und Entwicklung sind Projekte im Rahmen des LEADER-Prozesses zur Belebung unserer Ortsteile angedacht, die auch die Kriterien des Gemeinwohl-Modells erfüllen sollen.

Die Implementierung zur Umsetzung der Gemeinwohl-Philosophie mit einem Regelwerk ist ein langjähriger Weg, der von Fachleuten begleitet werden muss. Aufgrund der Personalsituation und der defizitären Haushaltslage kann dieser Prozess aktuell von der Gemeinde nicht angestoßen werden. Gemeinwohl geht jedoch immer über die Grenzen des Ortes hinaus. Insofern könnte die Möglichkeit bestehen, innerhalb der LEADER-Region „Baumberge“ mit einer eventuellen Förderung das Projekt auf kommunaler Ebene großflächiger voranzutreiben. Vorstellbar wäre auch eine Arbeitsgruppe auf Kreisebene, die zudem eine politische Unterstützung finden muss.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 14.08.2024

Flyer: Wirtschaften für ein gutes Leben

Vorlage Nr. 133/2024
Gemeinwohl-Matrix 5.0

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt im Anschluss an die wirksame Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld nach beigefügtem Muster abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 25.000,- Euro jährlich, bei gleichzeitigem Wegfall der Kosten für die ZVSt Stadt LH in etwa gleicher Höhe

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich			
		Beratungsergebnis			
		einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024	öffentlich			

...

Vorlage Nr. 139/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Spätestens mit Wirkung vom 30.06.2025 beabsichtigt die Stadt Lüdinghausen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle kündigen. Spätestens zu diesem Stichtag soll eine neue Vereinbarung mit gleichem Zweck mit der Kreisverwaltung Coesfeld eingegangen werden. Die entsprechenden Vorgespräche wurden bereits gemeinsam mit dem Kreisdirektor und der zuständigen Organisationseinheit geführt.

Ein Entwurf der konkreten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt bislang noch nicht vor. Absprachegemäß soll diese jedoch dem Muster der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Coesfeld mit der Gemeinde Rosendahl nebst entsprechender Anmerkungen folgen.

Da der Kreis Coesfeld für die Übernahme der Aufgaben seinen Stellenbedarf voraussichtlich anpassen muss, wurde um frühzeitige politische Grundsatzbeschlussfassung gebeten.

Anlagen:

(Muster) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wfc wird zugestimmt.
2. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln in der Gesellschafterversammlung der wfc werden angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrages trägt die wfc.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 136/2024

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Im Gesellschaftsvertrag der wfc ist dies in § 22 (2) umgesetzt:

„Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

Die Umsetzung der europäischen CSRD-Richtlinie in nationales Recht wird in Deutschland im Dritten Buch des Handelsbuches in den Vorschriften für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften vorgenommen. Mit der derzeitigen Bestimmung in § 22 (2) des Gesellschaftsvertrages würde die wfc als sehr kleine Gesellschaft vollumfänglich der Berichtspflicht der CSRD-Richtlinie unterliegen und müssten erstmals in 2026 für das Geschäftsjahr 2025 und danach jährlich wiederholend einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Dies ist für eine so kleine Gesellschaft weder zu leisten, noch vom Richtliniengeber intendiert.

Um dies zu vermeiden, hat der Landtag NRW Ende Februar 2024 eine Neufassung der Gemeindeordnung beschlossen, die in § 108 (1) Nr. 8 vorgibt, dass der Jahresabschluss kommunal getragener Gesellschaften künftig nur noch nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Der Verweis auf große Kapitalgesellschaften ist entfallen. Damit diese Erleichterung für die wfc wirksam wird, bedarf es allerdings einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages in § 22 (2). Die vorgeschlagene Neufassung dieses Absatzes ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit dieser Änderung unterliegt die wfc nicht der CSRD-Berichtspflicht. Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, besteht aber weiter. Dies ergibt sich zum einen aus dem Recht des Aufsichtsrates zur Bestellung eines Abschlussprüfers für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr (§ 17 (2) b)) und zum anderen aus den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Auch die Gesellschaftsverträge von WBC und GFC sind von diesem Punkt analog betroffen. Die dort erforderlichen Änderungen in den Gesellschaftsverträgen werden noch gesondert zur Beratung und Beschlussfassung gestellt.

Gleichzeitig werden folgende Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen:

- Streichen des Begriffs „Vornehmlich“ bei der Definition des Gesellschaftszwecks in § 2 (2)
- Ermöglichung von Stimmbotschaften in der Gesellschafterversammlung (§ 11)
- Ermöglichung von Stimmbotschaften im Aufsichtsrat (§ 16)
- Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache

Eine Synopse mit dem derzeitigen Stand des Gesellschaftsvertrages und den vorgeschlagenen Änderungen ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind rot kenntlich gemacht.

Vorlage Nr. 136/2024

Die vorgeschlagenen Änderungen sind gesellschaftsrechtlich von der Kanzlei Freckmann & Partner sowie kommunalrechtlich von der Bezirksregierung Münster geprüft. Der Aufsichtsrat der wfc hat sich bei seiner Sitzung am 11.04.2024 mit den Änderungen befasst und empfiehlt die Annahme.

Anlagen:

Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:



Tagesordnungspunkt:

Beratung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum 31.12.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss wird zum 31.12.2023 festgestellt.

2.1 Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Nottuln dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

2.2 Beschluss Rat:

Dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln wird die Entlastung erteilt.

3. Der festgestellte Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2023 wird in Höhe von 2.817.652,39 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Jahresabschluss

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
---------	----------------	------------

Vorlage Nr. 122/2024

Rechnungsprüfungsausschuss	05.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der verwaltungsseitig erstellte Entwurf für den Jahresabschluss 2023 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH geprüft worden.

Der Jahresabschluss, besteht aus:

- Ergebnisrechnung 2023
- Finanzrechnung 2023
- Teilergebnisrechnungen 2023
- Teilfinanzrechnungen 2023
- Bilanz zum 31.12.2023
- Anhang zum Jahresabschluss 2023 mit Anlagen
 - Anlagenspiegel zum 31.12.2023
 - Forderungsspiegel zum 31.12.2023
 - Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023
 - Rückstellungsspiegel zum 31.12.2023
 - Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024
 - Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2023
- Lagebericht zum Jahresabschluss 2023
- Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Anlagen sind wegen ihres Umfangs nur digital im Ratsinformationssystem zu dieser Sitzungsvorlage abrufbar.

Der Jahresabschluss sowie die im Prüfungsverfahren getroffenen und im Prüfungsbericht niedergelegten Feststellungen werden durch den Wirtschaftsprüfer in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.09.2024 erläutert. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsbericht, die dazu ergänzenden Erläuterungen sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entgegen. Nach eingehender Beratung verbunden mit der vollumfänglichen Akzeptanz des Prüfungsurteils der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird durch das Gremium der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Dieser ist in der Sitzung nach der erfolgten Beratung durch den Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Dem Rat obliegt gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j) GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die formelle Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.817.652,39 € ab. Dieser wird in Höhe von 2.817.652,39 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Vorlage Nr. 122/2024

Der ausführliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ist aus Datenschutzgründen der nichtöffentlichen Beschlussvorlage (127/2024) beigelegt. Dieser Vorlage (122/2024) sind die Auszüge aus dem Prüfungsbericht zu entnehmen, die auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Anlagen:

- Anlage 1 diverse Auszüge aus dem ausführlichen Prüfungsbericht
- Anlage 2 uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
 (vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden in der Ausschusssitzung
 zu unterzeichnen)

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

Tagesordnungspunkt:

Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Nottuln wird gem. § 117 GO NRW beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rechnungsprüfungsausschuss	05.09.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Gemäß § 50 KomHVO in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist in den Fällen, in denen eine Kommune von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist, in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Die Gemeinde Nottuln hat für das Jahr 2023 von der Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht. Die Beschlussfassung hierzu erfolgte in der Sitzung des Rates am 12.12.2023 (siehe Beschlussvorlage 208/2023). Dadurch ergibt sich für die Gemeinde gem. § 116a Abs. 3 GO NRW die Verpflichtung, einen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen. Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist über den Beteiligungsbericht ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Gemäß § 117 Abs. 2 enthält der Beteiligungsbericht wesentliche Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form. Insbesondere werden Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen, den Zielen der Beteiligung, zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks, zu den Jahresergebnissen und Verbindlichkeiten, zur Entwicklung des Eigenkapitals sowie zu wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen etc. gemacht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligungsberichte Bestandteile der jeweiligen Jahresabschlüsse darstellen, die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und vom Rat beschlossen werden.

Anlagen:

Beteiligungsbericht 2023 der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt, Dominik



Tagesordnungspunkt:

Schulinvestitionsbudget – Erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des gesetzlichen OGS-Anspruches“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, die in der Darstellung des Sachverhaltes dargestellten Planungs- und Baumaßnahmen zur Sicherstellung des gesetzlichen OGS-Anspruches fortzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

S. Beschlussvorschlag sowie den im Sachverhalt erläuterten Verwaltungsvorschlag zur Verteilung des Budgets und zu beantragender Fördermittel auf die Schulen.

Klimatische Auswirkungen:

Die im Sachverhalt beschriebene Bautätigkeit ist mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Weitere Auswirkung sowie geplante Kompensationsmaßnahmen werden in der jeweiligen Beschreibung der Einzelmaßnahme erläutert.

Vorlage Nr. 222/2023/1

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	11.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss Bildung und Soziales	11.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Laut Ratsbeschluss vom 20.06.2023 (VL 079/2023) sollen Investitionen in Schulgebäude in den Jahren 2024 – 2028 Priorität haben. Das dafür vorgesehene Budget ist mit 10 Mio. € beziffert.

Der Verwaltungsvorschlag zur Verteilung des Budgets auf die Schulen lautete:

1. Grundschulen – 40% bzw. 4 Mio. €
2. Rupert-Neudeck-Gymnasium – 30 % bzw. 3 Mio. €
3. Liebfrauenschule Nottuln – 30% bzw. 3 Mio. €

Für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung erhalten die Kommunen eine finanzielle Zuweisung. Mitte Oktober 2023 sind die Förderrichtlinien des Landes in Kraft getreten. Demnach erhält die Gemeinde Nottuln für den Umbau ihrer vier Grundschulen zu offenen Ganztagsgrundschulen eine Fördersumme von rund 720 T€. Die Kommune hat einen 15%igen Eigenanteil zu tragen, so dass insgesamt 847 T€ zur Verfügung stehen. Veranschlagt wurden diese zusätzlichen Mittel im Haushaltsjahr 2026, da die Maßnahmen bis zum 31.12.2027 vollständig abgeschlossen werden müssen.

1. Grundschulen

Bei allen Grundschulen steht insbesondere die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung, aufwachsend ab dem Schuljahr 2026/2027, an. Die einzelnen Schulen werden sukzessive betrachtet und der Umsetzungsbedarf festgestellt.

1.1 Sachstand je Schule

Alle Nottulner Grundschule sind sog. Orte des gemeinsamen Lernens. Somit erfolgt auch eine Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarfe. Die Anforderungen an den „dritten Pädagogen“, den Schulraum, hat sich somit stark verändert. Eine Umsetzung der neuen Anforderungen, wie z.B. zusätzliche Differenzierungsräume in den Bestandsgebäuden, stößt an ihre Grenzen. Zudem steigt seit Jahren die Nachfrage für eine Betreuung über die normale Unterrichtszeit hinaus inkl. Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung. Dies mündet nun in den kommenden Jahren im Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Eine besondere Herausforderung an allen Schulen sind die Raumbedarfe für den Küchen- und Mensabetrieb.

1.1.1 Astrid-Lindgren-Grundschule

Eine umfangreiche Planung für die Schule wurde am 19.09.2022, VL 147/2022, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vorlegt. Die geschätzten Investitionskosten für die Sanierung der Schule in Höhe von 14 Mio. € fand keine Zustimmung.

Die Idee für eine im Umfang deutlich reduzierte Maßnahme umfasst einen optimierten Ersatzneubau des bisherigen Pavillongebäudes inklusive der erforderlichen Küche, der Mensa sowie einer neuen Sanitäranlage und multifunktional nutzbaren OGS-Räumen. Für die barrierefreie Erschließung des Bestandsgebäudes ist derzeit vorgesehen, den Ersatzbau im nord-östlichen Abschnitt des Grundstücks zu errichten. Durch dieses Vorgehen kann zudem der bestehende Pavillon während der Bauphase genutzt werden, was die Notwendigkeit einer temporären Zwischenlösung und die damit verbundenen erheblichen Kosten vermeidet. Die beschriebene Positionierung hat ebenfalls zu Folge, dass Teile des vorhandenen Baumbestandes entnommen werden müssen. Um auf diesen Punkt adäquat reagieren zu können, ist vorgesehen, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vornehmen zu lassen und die Entnahme der Bäume sowie die Versiegelung zusätzlicher Flächen vor Ort zu kompensieren.

Vorlage Nr. 222/2023/1

Die Kostenschätzung, die im Februar 2024 vom Büro Hartig Meyer Wömpner Architekten im Rahmen der entsprechenden Machbarkeitsstudie und auf Grundlage von BKI-Werten (Stand 2023) erstellt wurde, beläuft sich auf eine Summe von etwa 3.972.000€ brutto.

Für die Vergabe der notwendigen Planungs- und Ingenieurleistungen ist im nächsten Schritt eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Ab dem Beginn dieser Maßnahme ist mit einer Dauer von ca. 49 Monaten bis zu Fertigstellung zu rechnen.

1.1.2 St. Marien Grundschule

Zur Ermittlung des Raumbedarfes wurde auch für die St. Marien Grundschule eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Der größte Platzbedarf, für den zum jetzigen Zeitpunkt Umbauarbeiten erforderlich sind, besteht hier im Bereich Küche und Mensa. Zur Deckung dieses Bedarfes ist ein Umbau des bestehenden Pavillons geplant, durch den ausreichend geeigneter Raum zur Verpflegung der Schüler: innen sowie zur hierfür notwendigen Vorbereitung des Essens geschaffen werden soll.

Für diese Maßnahme sowie für die Umsetzung geringfügiger Arbeiten im Hauptgebäude der Grundschule ergibt sich aus der Kostenschätzung, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie auf Grundlage von BKI-Daten (Stand 2023) erstellt wurde, ein Kostenumfang von etwa 400.000€ brutto. Ab dem Beginn dieser Maßnahme ist mit einer Dauer von ca. 22 Monaten bis zur Fertigstellung zu rechnen.

Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass der Maßnahmenbeginn für die Astrid-Lindgren-Grundschule und die St. Marien Grundschule aus personellen Gründen nicht zeitgleich erfolgen kann.

1.1.3 St. Martinus Grundschule

Die neben dem Schulgebäude errichtete OGS-Kita wird seit dem 01.08.2023 als 2-Gruppen-Einrichtung der Hummelbach-Kita genutzt. Die derzeitige Planung sieht vor, das Gebäude nach dem Bezug der neuen 4-gruppigen Kita auf der Gemeindewiese für die OGS der Martinus-Grundschule zu nutzen. Die Nutzung der neuen Räume ermöglicht zudem den Umbau des derzeitigen Untergeschosses im Schulgebäude für einen angemessenen Küchen- und Mensabetrieb. Derzeit wird mit der Schul- und OGS-Leitung ein neues Raumkonzept für die Schule diskutiert. Zusätzliche räumliche Kapazitäten werden nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich sein. Eine Baumaßnahme könnte frühestens im Herbst 2025 starten, nachdem der Neubau nicht mehr für den Kita-Betrieb benötigt wird. Die geschätzten Kosten für die notwendigen Umbauarbeiten belaufen sich auf 85.000€ brutto.

2. Finanzierung & Fördermittel

Wie bereits zu Beginn der Darstellung des Sachverhaltes erläutert, können bis Ende 2024 für die Erhaltung bestehender OGS-Plätze sowie die Schaffung neuer Plätze Fördermittel in Höhe von 720.000€ abgerufen werden. Diese Mittel können getrennt für unterschiedliche Maßnahmen verwendet werden und müssen bis zum Ende des Jahres 2027 vollständig verausgabt sein.

Der notwendige Eigenanteil der Förderung sowie die Mittel zur Umsetzung der Planungs- und Bauleistungen sind durch den für die Grundschulen zur Verfügung gestellten Anteil des Schulinvestitionsbudgets gedeckt.

Grundschule mit dringendem Handlungsbedarf	Voraussichtlicher finanzieller Aufwand gem. Kostenschätzung auf Grundlage von BKI-Daten 2023
Astrid-Lindgren-Grundschule	3.972.000€
St. Marien Grundschule	400.000€
St. Martinus Grundschule	85.000€
Voraussichtliches Investitionsvolumen	4.457.000€
Anteil Schulinvestitionsbudget Grundschulen	4.000.000€
Abrufbare Fördersumme	720.000€
Gesamtbudget	4.720.000€

Anlagen:

- Anlage 1 ALGS_Vorentwurf_Machbarkeitsstudie Lageplan
- Anlage 2 ALGS_Vorentwurf_Machbarkeitsstudie_OG
- Anlage 3 ALGS_Vorentwurf_Machbarkeitsstudie_EG

Verfasst:
gez. Gröger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Entwurfsplanung zur Erweiterung der im Bau befindlichen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung auf der Gemeindewiese.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt, den Prozess zur Errichtung der Kita-Erweiterung fortzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Kosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte liegen gemäß der aktuellen Kostenschätzung bei etwa 2.110.000€.

Klimatische Auswirkungen:

Die Errichtung der dargestellten Kita-Erweiterung ist mit der Versiegelung weiterer Flächen verbunden. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Vorlage Nr. 010/2022/2

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Das Kreisjugendamt Coesfeld hat in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 15.09.2021 die jährliche Kindergartenbedarfsplanung vorgestellt. Hiernach bestätigte sich die bereits signalisierte Prognose, wonach im Ortsteil Nottuln der Bau einer weiteren 4-gruppigen Einrichtung erforderlich wird. Für die Prognose wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass durch die angestrebte Neuausweisung von Bauland sich die Wanderungssalden für die Jahre 2023-2026 entsprechend erhöhen. Der Beschluss der o.g. Sitzung lautete, dass die Verwaltung beauftragt wird, eine weitere Kita im Ortsteil Nottuln zu realisieren. Das sogenannte 2. Trärgespräch für das Kindergartenjahr 2022/2023 mit dem Kreisjugendamt Coesfeld Anfang des Jahres 2022 hat ergeben, dass für den Ortsteil Nottuln tatsächlich ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 ein Bedarf an zusätzlichen vier Kindertageseinrichtungsgruppen entsteht. Zusätzlich soll aber bereits die Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen berücksichtigt werden.

Verwaltungsseitig wurden verschiedene geeignete Standorte für die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung geprüft. Ein notwendiges Prüfkriterium hierbei war, dass möglichst schnell mit der Planung und dem Bau der neuen Einrichtung begonnen werden kann. In der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 22.02.2022 wurde die Errichtung einer 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung mit der Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen auf der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln (Vorlage 010/2022) beschlossen.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.55 „Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ auf der Gemeindewiese die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen. Ziel des Verfahrens war es, die steigende Nachfrage an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet durch die Schaffung von Planungsrecht zu unterstützen und im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festzusetzen. Zusätzlich sollte die Freifläche am Hummelbach zukünftig als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Gemeindeverwaltung wurde mit der Fortsetzung des Prozesses zur Errichtung der erforderlichen Kindertageseinrichtung beauftragt, woraufhin die Planung des beauftragten Architekturbüros, OKF Architekten, am 03.11.2022 im zuständigen Fachausschuss vorgestellt wurde (Vorlage 188/2022).

Das Gebäude am Kastanienplatz 11 im Nottulner Ortskern, im Besitz der Gemeinde Nottuln, wurde zuletzt im Jahr 1994 umfangreich saniert. Im Zuge dessen wurde am rückwärtigen Gebäudeabschnitt auch ein Trakt mit Nebenräumen, sowie einem notwendigen Treppenraum an das historische Gebäude angebaut. Untergebracht ist hier eine kleine Kindertageseinrichtung, welche vom DRK betrieben wird.

Für die Bewertung der Bausubstanz und zur Einschätzung der in Zukunft erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen wurde Anfang 2024 bei der DEKRA GmbH ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem Gutachten ergibt sich, allein für die Erhaltung der vorhandenen Gebäudesubstanz, ein voraussichtlicher finanzieller Aufwand in Höhe von mindestens 146.500€ netto innerhalb der kommenden 10 Jahre. Hiervon entfällt ein Anteil von 84.000€ netto auf eine dringend erforderliche Überarbeitung der Holzfenster, die kurzfristig erfolgen muss.

Vorlage Nr. 010/2022/2

Ein weiterer erheblicher Kostenanteil wird für die erforderliche Erneuerung der Heizungs- und Sanitärtechnik anfallen. Darüber hinaus ist zu empfehlen, das Gebäude bei dieser Maßnahme einer ganzheitlichen energetischen Betrachtung zu unterziehen. Eine sich daraus ergebende umfassende energetische Sanierung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden. Auch im Bereich des baulichen Brandschutzes werden an diesem Gebäude in den nächsten Jahren voraussichtlich umfangreiche Anpassungen notwendig werden. Der Umfang der hierfür notwendigen Mittel ist derzeit noch nicht abzuschätzen, sodass zum jetzigen Zeitpunkt fragwürdig ist, ob hier weiterhin auf unbestimmte Zeit ein Kita-Betrieb möglich oder sinnvoll sein wird.

Auf Grundlage des prognostizierten Raumbedarfes wird es erforderlich sein, den Errichtungsprozess für die bereits vorgesehene Option einer Erweiterung, der derzeit im Bau befindlichen Kindertageseinrichtung, weiter voranzutreiben. Die Unterbringung zweier weiterer Gruppen an diesem vereinigten Standort, mit seiner zeitgemäßen pädagogischen Architektur, stellt damit auch in Zukunft die erforderliche und adäquate Betreuung sicher. Entsprechend der ursprünglichen Planung, soll der ergänzende Baukörper konstruktiv an die neue Kita anschließen, Zugänge und Sichtbeziehungen zu den entstehenden Außenspielflächen bieten und damit die gemeinsame Betreuung von insgesamt sechs Gruppen ermöglichen. Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf etwa 2.110.000€ brutto.

Das Büro OKF Architekten GmbH stellt den derzeitigen Planungsstand im Rahmen der Fachausschuttsitzung vor.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Gröger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 116/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 06.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln

Hier: Beschluss zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein Verfahren zur Aufstellung der Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Nottuln“ für den im beigefügten Abgrenzungsplan dargestellten Bereich des Ortskerns Nottulns einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Erarbeitung Erhaltungs- und Gestaltungs- sowie Werbesatzung	57.027,18 €
Förderung Gestaltungssatzung (60 %)	16.800,00 €
Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln	40.227,18 €

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung von Erhaltungs-, Gestaltungs- und Werbesatzungen werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 116/2024

Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Sachstand

Am 14.05.2024 wurde vom Rat die Aufstellung einer Denkmalbereichs-, Gestaltungs- sowie Werbesatzung beschlossen (siehe VL 061/2024). Parallel wurde eine Stadtbildanalyse zur Herausstellung der schützenswerten Bereiche des Ortskerns durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden ebenfalls der Politik vorgestellt (s. VL 046/2024).

Im Rahmen der Erarbeitung der Denkmalbereichssatzung wurde im Folgenden auf Basis der Stadtbildanalyse die Festsetzung des Schutzziels der Satzung gemeinsam mit dem Planungsbüro und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) thematisiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass die im Ergebnis der Stadtbildanalyse aufgezeigte Schutz- bzw. Erhaltungswürdigkeit des historischen Ortsbilds grundsätzlich geteilt wird. Es ist aber auch deutlich geworden, dass hinsichtlich der Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung Bedenken bestehen, diese rechtssicher aufstellen zu können, insbesondere mit Blick auf die Formulierung des Schutzziels, der Schutzgüter sowie des Geltungsbereichs. Auf die genauen Hintergründe wird in der Sitzung des Ausschusses fürs Planen und Bauen am 27.08.2024 das Büro farwickgrote partner eingehen.

Dies hat die Verwaltung veranlasst eine andere Schutzmöglichkeit für den historischen Ortskern zu eruieren. In Absprache mit dem Planungsbüro und dem LWL hat sich die Verwaltung dafür entschieden eine Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen Ortskerns aufzustellen.

Verfahren der Aufstellung der Erhaltungssatzung

§ 172 BauGB ermöglicht es Gemeinden Satzungen zur städtebaulichen Erhaltung bestimmter Gebiete aufzustellen. . Es wird unterschieden zwischen der sog. „Gestalterhaltungssatzung“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, der sog. „Milieuschutzsatzung“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und einer sog. „Umstrukturierungssatzung“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Gestalterhaltungssatzung dient im Besonderen der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines definierten Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, während die Umstrukturierungs- und Milieuschutzsatzung der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sowie der städtebaulichen Umstrukturierung von Gebieten ermöglicht. Dieses Instrument soll nun in Nottuln zur Erhaltung des städtebaulichen Charakters des historischen Ortskerns dienen.

Im Rahmen der Erhaltungssatzung wird der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen Genehmigungspflichtig durch die Gemeinde Nottuln. Bereits durch den Aufstellungsbeschluss eröffnet sich die Möglichkeit, während der Phase der Satzungserarbeitung von den Regelungen gemäß § 172 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB Gebrauch machen zu können. In diesem Zuge können baugenehmigungspflichtige Vorhaben zurückgestellt, bzw. nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben untersagt werden. Hintergrund dafür muss sein, dass durch die Vorhaben zu

Vorlage Nr. 116/2024

befürchten ist, dass die Ziele und Zwecke der Erhaltungssatzung unmöglich oder erschwert werden würden.

Nach Satzungsbeschluss kann ein Vorhaben (Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Für Neubauvorhaben gilt, dass sie, sofern die städtebauliche Gestalt des Quartieres beeinträchtigt wird, abgelehnt werden können.

Folglich kann durch die Aufstellung einer Erhaltungssatzung der Erhalt, der für den historischen Ortskerns Nottulns prägenden Bautypologie im Bestand, ermöglicht werden, auch wenn die das Stadtbild prägenden Gebäude nicht als Denkmal ausgewiesen sind, und somit das ursprünglich mit der Denkmalbereichssatzung verbundene Ziel des Schutzes und der Wahrung des Ortsbildes auch erreicht werden.

Weiteres Vorgehen

Im ersten Schritt erfolgt der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der Erhaltungssatzung. Auf Basis der bereits durchgeführten Stadtbildanalyse kann nun der Satzungstext sowie die Begründung mit den Kriterien für die erhaltenswerte Bausubstanz erarbeitet werden. Diese bildet auch den Entscheidungsrahmen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung.

Auch wenn rechtlich keine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, plant die Verwaltung eine Öffentlichkeitsveranstaltung zu den Inhalten der Erhaltungs-, Gestaltungs- sowie Werbesatzung. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dem formulierten Beschlussantrag zu folgen. Sofern die Politik dem Vorschlag der Gemeindeverwaltung folgt, wird der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung einer Denkmalbereichssatzung in der kommenden Sitzungsfolge aufgehoben.

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereiche der Satzungen

Verfasst:
gez. Mütterig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
Hier: Beschluss zur Aufstellung eines ISEK

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein Verfahren zur Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den im beigefügten Abgrenzungsplan dargestellten Bereich des Ortskern Nottulns einzuleiten.
2. Die Verwaltung beauftragt das favorisierte Angebot in Höhe von 53.141,24 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung hat sechs Angebote von Planungsbüros eingeholt. Das favorisierte Angebot ist im Folgenden aufgelistet:

Erarbeitung ISEK (netto)	44.656,50 €
Mehrwertsteuer 19 %	8.484,74 €
Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln	53.141,24 €
Haushaltsansatz ISEK	40.000,00 €
Differenz	13.141,24 €

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung eines ISEK werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
---------	----------------	------------

...

Vorlage Nr. 119/2024

Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Sachstand

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung eines neuen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern Nottulns. Im Fokus der Aufgabe steht der historische Ortskern, der als Musterbeispiel barocker Stadtplanung und Architektur gilt. Das ISEK soll die städtebauliche Zukunft des Ortskerns darstellen und einen Förderzugang zur Städtebauförderung ermöglichen.

Das noch gegenwärtige ISEK aus dem Jahr 2015 läuft im Jahr 2025 aus und ist auf Basis einer nicht mehr rechtskräftigen Städtebauförderrichtlinie aufgestellt worden. In Absprache mit der Bezirksregierung wurde das gegenwärtige ISEK schlussgerechnet. Weiterhin umfasst das bestehende ISEK Maßnahmen, die keine politische Mehrheit erlangen konnten und aufgrund dessen nicht umgesetzt wurden.

Dies hat die Verwaltung veranlasst, eine Angebotsabfrage bei Planungsbüros zu starten. Die vorliegenden Angebote liegen in einer Preisspanne von 39.412,36 € bis 71.542,80 € brutto. Die Verwaltung favorisiert ein Büro, das im Rahmen der Aufstellung des ISEKs ebenfalls die Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes im Preis inbegriffen hat. Aufgrund der Tatsache, dass das preisgünstigste Angebot, Leistungen wie die Abstimmung mit dem Fördergeber (Bezirksregierung) und eine Abschlusspräsentation nicht im Angebot inbegriffen hat, sondern dies als optionale Leistungen aufführt, plant die Verwaltung die Vergabe an das favorisierte Büro und nicht an das Preisgünstigste.

Verfahren der Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

§ 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 Nr. 11 verpflichtet die Gemeinde, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen für eine langfristige, nachhaltige sowie generationenintegrierende städtebauliche Innenentwicklung aufzustellen. Zur Konkretisierung der Entwicklungsmaßnahmen im historischen Ortskern Nottuln soll ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) nach den aktuellsten Vorgaben der Städtebauförderung erstellt werden.

Hierzu werden im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme sowie eine Analyse im angestrebten Geltungsbereich durchgeführt. Anschließend werden Stärken und Schwächen ermittelt und evaluiert sowie des Weiteren Entwicklungsziele und Handlungsfelder erarbeitet. Im nächsten Schritt wird ein Rahmenplan in Verbindung mit einem Handlungskonzept erstellt. Parallel hierzu wird der Geltungsbereich konkretisiert. An dieser Stelle plant die Verwaltung die Durchführung von Bürgerbeteiligungen. Aus diesen wird zuletzt ein Handlungsprogramm mit Maßnahmen, Kosten, Finanzierung und einer zeitlichen Planung entwickelt.

Weiteres Vorgehen

Vorlage Nr. 119/2024

Im Sinne einer weiteren positiven Ortskernentwicklung strebt die Verwaltung die Vergabe an das favorisierte Büro an. Trotz Überschreitung des Haushaltsansatzes von 40.000,00 € um 13.141,24 € möchte die Verwaltung an dem favorisierten Büro festhalten. Hintergrund hierfür ist die zusätzliche Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes sowie der Integration von mehreren Öffentlichkeitsveranstaltungen im angegebenen Gesamtpreis. Die Differenz von 13.141,24 € kann aus den allgemeinen Planungskosten aus dem Produktbereich 9 gedeckt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich des ISEK

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain,, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Vorlage Nr. 130/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.08.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des o.g. Bebauungsplanes zugegangen (siehe Anlage 2). Gegenstand der Anregung ist dabei eine Änderung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen für das Flurstück 1158 (ehemals Flurstück 365), Flur 66, Gemarkung Nottuln.

Im Ursprungsbebauungsplan war das betreffende Flurstück als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Im Jahr 2007 haben die Antragssteller das Flurstück (ehemalige Spielplatzfläche) im Jahr 2007 mit dem Zweck der privaten Gartennutzung von der Gemeinde Nottuln erworben. In diesem Zuge ist mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 eine Änderung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung von öffentlicher zu privater Grünfläche erfolgt. Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens blieb die Schaffung von konkretem Baurecht aus. Zwecks der nun beabsichtigten wohnbaulichen Nutzung des betreffenden Grundstückes beantragen die Antragssteller eine weitere Änderung des Bebauungsplanes.

Planungsrechtliche Situation:

Der einschlägige Bebauungsplan Nr. 19 „Lerchenhain“ setzt den Änderungsbereich als private Grünfläche fest. Da, wie bereits dargestellt, keine Festsetzungen hinsichtlich einer potentiellen Bebauung bestehen, ist eine Bebauung derzeit nicht möglich.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der betreffende Bereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nachverdichtung schlägt die Verwaltung vor, der Anregung zu folgen und den Bebauungsplan Nr. 19 entsprechend zu ändern. Die Änderung bestünde in der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit – vor dem Hintergrund der Wahrung eines harmonischen Ortsbildes – Übernahme der weiteren Festsetzungen des angrenzenden Grundstückes.

Verfahren:

Unter den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, die Änderung des o.g. Bebauungsplans verfahrensrechtlich auf diesem Wege abzuwickeln. Da der Flächennutzungsplan die Fläche bereits als Wohnbaufläche darstellt, erfolgt eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus.

Vorlage Nr. 130/2024

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“

Anlage 2 – Anregung gem. §24 GO NRW vom 03.08.2024

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW - 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten,, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Vorlage Nr. 131/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.06.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des o.g. Bebauungsplanes zugegangen (siehe Anlage 2). Gegenstand der Anregung ist die Änderung der Baugrenzen, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der zulässigen Geschossigkeit. Ziel ist es, im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 1331, 185 sowie 186, Flur 34 in der Gemarkung Nottuln eine Nachverdichtung für Wohnzwecke zu ermöglichen.

Planungsrechtliche Situation:

Der betreffende Bebauungsplan Nr. 68 „Stiftsgärten“ setzt den Änderungsbereich als allgemeines Wohngebiet fest. Innerhalb der oben genannten Flurstücke 185 und 186 sind, wie der Anlage 1 zu entnehmen, Baugrenzen für die bestehende Bebauung festgesetzt. Die vom Antragssteller vorgesehene Bebauung kann jedoch nicht innerhalb dieser Baugrenzen umgesetzt werden, obwohl das großzügig geschnittene Grundstück ausreichend Platz für eine bauliche Nachverdichtung bieten würde. Zusätzlich setzt der bestehende Bebauungsplan im rückwärtigen Grundstücksbereich keine überbaubaren Grundstücksflächen fest. Auf dem benachbarten Flurstück 1451 (angrenzend an das Flurstück 186, nicht Teil des Änderungsbereiches) ist eine Bebauung im rückwärtigen Bereich möglich, jedoch bisher nicht realisiert worden. Durch das bestehende Baurecht auf dem Flurstück 1451 würde sich eine rückwärtige Bebauung der Flurstücke 185 und 186 somit in das städtebauliche Gefüge eingliedern.

Laut Anregung gem. § 24 GO NRW beabsichtigt der Antragssteller eine Bebauung des Grundstücks zu Wohnzwecken. Es sollen dort insgesamt drei Gebäude errichtet werden. Im vorderen Grundstücksteil sind zwei Stadtvillen, im rückwärtigen Bereich ein Mehrfamilienhaus vorgesehen. Da der betreffende Bereich sowohl im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln als auch im einschlägigen Bebauungsplan Nr. 68 bereits als Wohnbaufläche, bzw. allgemeines Wohngebiet dargestellt/festgesetzt ist und vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nachverdichtung schlägt die Verwaltung vor, der Anregung zu folgen und den Bebauungsplan Nr. 68 entsprechend zu ändern.

Verfahren:

Unter den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, die Änderung des o.g. Bebauungsplans verfahrensrechtlich auf diesem Wege abzuwickeln. Da der Flächennutzungsplan die Fläche bereits als Wohnbaufläche darstellt, erfolgt eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus.

Vorlage Nr. 131/2024

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“

Anlage 2 – Anregung gem. §24 GO NRW vom 24.06.2024

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“,
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 und 2 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 3) sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht (siehe Anlage 4) werden beschlossen.
3. Der Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 und 5 vorgeschlagen, zugestimmt.
4. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache (siehe Anlage 6) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht (siehe Anlage 7) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bauleitplanverfahrens sind folgende externe Kosten angefallen:

Externes Planungsbüro für die Bauleitplanung:	14.717,33€
Artenschutzrechtlichen Prüfungen der Stufen I und II:	4.498,20 €
Geräuschprognose + ergänzende Stellungnahme	3.153,50 €

Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln für das Planverfahren:	22.369,03 €
--	-------------

Hinzu kommen Kosten für eine erneute Aktualisierung der Geräuschprognose aufgrund veränderter Planungen seitens des Kreises Coesfeld in Höhe von 800,00 € – diese sind jedoch vom Kreis Coesfeld getragen worden. Die aktualisierte Geräuschprognose ersetzt die bisherige Geräuschprognose mit der ergänzenden Stellungnahme.

Aus dem zugehörigen Umweltbericht geht ein Biotopwertdefizit von 7.024 Biotopwertpunkten hervor. Diese werden über das gemeindliche Ökokonto beim Kreis Coesfeld abgelöst. Die benötigten Punkte sind bereits auf dem Konto vorhanden und entsprechen bei einem ungefähren aktuellen Marktwert von 2,98 € brutto pro Ökopunkt einem Gesamtwert von 20.931,52 € brutto.

...

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 08.12.2020 hat der Rat der Gemeinde Nottuln ein Verfahren zur Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ gefasst. Wie in der damaligen Vorlage (VL 162/2020) erläutert, war Ziel des Verfahrens die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Rettungswache durch den Kreis Coesfeld.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.09.2023 bis zum 09.10.2023 statt. Die von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden am 12.12.2023 durch den Rat der Gemeinde Nottuln beschlossen. Gleichzeitig wurde auch der Beschluss zur formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB gefasst, die in der Zeit vom 05.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024 stattfand.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Feststellungsbeschluss über die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind den Planzeichnungen (Anlagen 3 und 6) und der Begründung (Anlagen 4 und 7) sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (Anlagen 8 und 9) zu entnehmen.

Im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Nottuln eine Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes erstellen lassen (siehe Anlage 12). Hintergrund ist, dass die bestehende Neuzeichnung aus dem Jahr 2014 zahlreiche Änderungen nicht beinhaltet (siehe Anlage 4 Seite 27). Das Büro Wolters Partner hat alle Änderungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplanes aus der Zeit von 2014 bis 2024 in die Neuzeichnung eingearbeitet, sodass die Verwaltung nun über eine aktuelle Flächennutzungsplanzeichnung verfügt. Nach Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung wird die Verwaltung die Neuzeichnung bekannt machen. Damit wird diese rechtskräftig.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägun gsergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB u. § 4 (2) BauGB zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“
- Anlage 2: Abwägun gsvorschläge zur formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB u. § 4 (2) BauGB zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 3: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Planzeichnung
- Anlage 4: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Begründung und Umweltbericht
- Anlage 5: Abwägun gsvorschläge zur formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB u. § 4 (2) BauGB zur Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“
- Anlage 6: Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ - Planzeichnung

Vorlage Nr. 162/2020/3

- Anlage 7: Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“ - Begründung und Umweltbericht
- Anlage 8: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I (Ökon GmbH, 02.09.2021)
- Anlage 9: Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II (Ökon GmbH, 01.08.2022)
- Anlage 10: Geräuschprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 (Ingenieurbüro Jedrusiak, 02.11.2021 in der Fassung v. 18.04.2024)
- Anlage 11: Alternativenprüfung zur Standortwahl der Neuen Rettungswache
- Anlage 12: Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende externe Kosten angefallen:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 von 2.165,80 € sowie interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a

Vorlage Nr. 096/2020/2

BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 85 mit Stand der 1. Änderung setzte in großen Teilen des Geltungsbereiches keine überbaubaren Grundstücksflächen fest, sodass eine bauliche Nutzung der betreffenden Bereiche nicht möglich war. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 sieht nun die Festsetzung großzügiger überbaubarer Grundstücksflächen vor, wodurch eine effizientere Nutzung der Flächen sowie eine homogene Nachverdichtung erreicht werden kann.

Die Unterlagen zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren haben zur frühzeitigen Information über Ziele und Zwecke gem. § 13 a BauGB in der Zeit vom 16.11.2023 bis einschließlich 30.11.2023, sowie zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 öffentlich ausgelegt.

Einige der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB haben zu Änderungen an den Planunterlagen geführt, die die Grundzüge der Planung berühren. Aus dem zuvor genannten Grund hat im Zeitraum vom 09.04.2024 bis einschließlich 24.04.2024 eine erneute und verkürzte öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 (Anlage 4) zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“
- Anlage 2: Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“
- Anlage 3: Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“
- Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 (NEOGRÜN, 31.07.2023)

Vorlage Nr. 096/2020/2

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Erbringung benötigter Gutachten ist ein Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen worden. Für die Gemeinde Nottuln sind somit lediglich interne Personalkosten zur Erbringung der hoheitlichen, nicht umlagefähigen Aufgaben zur Betreuung des Verfahrens entstanden.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a

Vorlage Nr. 059/2023/1

BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Dennoch ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet worden. Das ermittelte Biotopwertdefizit beträgt 5.312 Biotopwertpunkte. Diese werden über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgelöst.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen (siehe VL 059/2023). Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten der ansässigen Raiffeisen Steverland eG. Das Unternehmen beabsichtigt die Erweiterung der Lagerkapazitäten sowie den Bau weiterer Ladesäulen für Personenkraftwagen. Aufgrund der im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten GRZ (=0,8) und den zusätzlichen Verkauf einer ca. 210 m² Fläche zu Verkehrszwecken an den Landesbetrieb Straßenbau NRW war diese Bestrebung bisher nicht möglich und wurde zusätzlich erschwert. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 sieht nun die Festsetzung einer GRZ von 0,9 vor, was aus den zuvor genannten Gründen nachvollziehbar und in Anbetracht der Priorisierung von Maßnahmen der Nachverdichtung auch begründet ist. Zum Ausgleich werden durch den Eigentümer entsprechend der in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Bilanzierung 5.312 Biotopwertpunkte vom Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld erworben.

Die Unterlagen zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren haben zur frühzeitigen Information über Ziele und Zwecke gem. § 13 a BauGB in der Zeit vom 29.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023, sowie zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 14.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 öffentlich ausgelegt.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
- Anlage 2: Planzeichnung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
- Anlage 3: Begründung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
- Anlage 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Büro Stelzig, Mai 2023)

Vorlage Nr. 059/2023/1

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufstellung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Erbringung benötigter Gutachten ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen worden. Für die Gemeinde Nottuln sind somit lediglich interne Personalkosten zur Erbringung der hoheitlichen, nicht umlagefähigen Aufgaben zur Betreuung des Verfahrens entstanden.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Vorlage Nr. 023/2023/1

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zur Realisierung der Bürgeranregung aus der VL 023/2023 hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 14.03.2023 das Verfahren zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ eingeleitet. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück, wodurch eine bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche ermöglicht wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Information über Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13 a BauGB sind die Planunterlagen in der Zeit vom 27.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023 sowie im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) in der Zeit vom 14.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 öffentlich ausgelegt worden.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägung zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“
- Anlage 2: Planzeichnung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“
- Anlage 3: Begründung der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 113/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV Datum: 01.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Widmung von Straßen; Hier: Schwester-Raphaela-Händler-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Schwester-Raphaela-Händler Straße wird wie in der in Anlage 1 rot dargestellten Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet und gemäß § 6 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW ist die Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW ist im Zuge der Widmung die Straßengruppe (Einstufung) festzulegen.

Folgende Straße soll, da sie durch den öffentlichen Verkehr genutzt und im Auftrag der Gemeinde gereinigt wird, gewidmet und als Gemeindestraße eingestuft werden:

Baugebiet Nottuln Nord:

Schwester-Raphaela-Händler Straße

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Verfasst:
gez. Löhring, Anna

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 114/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV Datum: 01.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Widmung von Straßen, Hier: Schöllings Wiese

Beschlussvorschlag:

Die Straße Schöllings Wiese wird wie in der in Anlage 1 rot dargestellten Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet und gemäß § 6 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

...

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW ist die Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW ist im Zuge der Widmung die Straßengruppe (Einstufung) festzulegen.

Folgende Straße soll, da sie durch den öffentlichen Verkehr genutzt und im Auftrag der Gemeinde gereinigt wird, gewidmet und als Gemeindestraße eingestuft werden:

Schöllings Wiese

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Verfasst:
gez. Löhring, Anna

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 115/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und Verkehrsanlagen, ÖPNV Datum: 01.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Widmung von Straßen, Hier: Bruder-Hermann-Frye-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Bruder-Hermann-Frye-Straße wird wie in der in Anlage 1 rot dargestellten Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet und gemäß § 6 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

...

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW ist die Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW ist im Zuge der Widmung die Straßengruppe (Einstufung) festzulegen.

Folgende Straße soll, da sie durch den öffentlichen Verkehr genutzt und im Auftrag der Gemeinde gereinigt wird, gewidmet und als Gemeindestraße eingestuft werden:

Baugebiet Nottuln Nord:

Bruder-Hermann-Frye-Straße

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Verfasst:
gez. Löhring, Anna

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 149/2022/4
Produktbereich/Betriebszweig: Datum: 14.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 135 "Südlich Lerchenhain"
Hier: Vergabe der Straßennamen

Beschlussvorschlag:

wird in der Sitzung erarbeitet

Finanzielle Auswirkungen:

Die Benennung der Straßen löst keine unmittelbaren Kosten aus.

Klimatische Auswirkungen:

Die Benennung der Straßen löst keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen aus.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	27.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

...

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ ist im März 2023 beschlossen worden (siehe Anlage 1). Im Anschluss ist die Erschließung des Baugebietes konkretisiert worden. In einem nächsten Schritt ist nun die Benennung der Straßen durchzuführen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass die ersten Baugenehmigungen beim Kreis Coesfeld beantragt werden.

Die Verwaltung wird hierzu in der Ausschusssitzung am 27.08.2024 Vorschläge für die Straßennamen präsentieren.

Anlagen:

Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I + II“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende externe Kosten angefallen:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 8.972,60 €
sowie interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Vorlage Nr. 137/2021/2

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	11.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zur Realisierung der Bürgeranregung aus der VL 137/2021/1 hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 22.02.2022 das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ eingeleitet. Wie bereits in der damaligen VL erwähnt, ermöglichte der Bebauungsplan Nr. 74 mit Stand der 5. Änderung zwar eine gewerbliche Entwicklung des Flurstückes, durch die Festsetzung einer „Fläche für Aufschüttungen“ jedoch keine Erschließung von Seiten der Otto-Hahn-Straße. Die Änderung des Bebauungsplanes besteht nun in einer Teilaufhebung der „Fläche für Aufschüttungen“ zu Erschließungszwecken sowie in einer Verschiebung der Baugrenze, wodurch eine bessere städtebauliche und wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes ermöglicht wird.

Die Unterlagen zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren haben zur frühzeitigen Information über Ziele und Zwecke gem. § 13 a BauGB in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022, sowie zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 ausgelegt worden.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4) zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsvorschläge zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“
- Anlage 2: Planzeichnung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“
- Anlage 3: Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/ II“
- Anlage 4: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öKon GmbH, 13.03.2024)

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

CDU Antrag: Darup als ASB im Regionalplan

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der CDU:

Die Verwaltung wird beauftragt ein gesamtgemeindliches Konzept zur perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten des OT Darup bei der BR Münster vorzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt in eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zur Aufnahme des OT Darup als ASB in den Regionalplan zu gehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Eine unmittelbare Auswirkung auf das Klima lässt sich aus dem Beschluss nicht ableiten. Erst durch die Inanspruchnahme der Siedlungsflächenpotenziale auf kommunaler Ebene in Form einer zunehmenden Flächenversiegelung ist von einer negativen Auswirkung auf das Klima auszugehen.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 136/2023/1

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die CDU hat am 03.09.2024 einen Antrag eingereicht, mit dem Ziel in der Ratssitzung am 17.09.2024 zu beschließen, dass die Gemeindeverwaltung ein gesamtgemeindliches Konzept zur perspektivischen Entwicklungsmöglichkeit des OT Darup bei der Bezirksregierung Münster vorlegt.

Der Regionalplan Münsterland befindetet aktuell im Änderungsverfahren. Vom 06. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023 bestand die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Das Beteiligungsverfahren ist nun beendet. Stellungnahmen können nicht mehr abgegeben werden.

Die Verwaltung soll nun für den nächsten Beteiligungszeitraum ein gesamtgemeindliches Konzept erstellen, um dieses im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens, dass laut Auskunft der Homepage der Bezirksregierung voraussichtlich im Zeitraum 10/2024-12/2024 durchgeführt wird, einzureichen. Die Gemeinde Nottuln hat bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens den Belang, den OT Darup als ASB im Regionalplan aufzunehmen, in die gemeindliche Stellungnahme aufgenommen. Dieses wurde seitens der Bezirksregierung abgewogen und nicht weiterverfolgt.

Die Begründung lautet wie folgt:

Inhalt

Darüber hinaus wird angeregt den Ortsteil Darup zeichnerisch als Allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplan darzustellen, da der Ortsteil inzwischen insgesamt rd. 2100 Einwohner zählt und über die für die Darstellung erforderliche Versorgungsinfrastruktur (u.a. Grundversorgung, Kita, Grundschule, Feuerwehr, Gastronomie, Naturschutzzentrum des Kreises, Banken etc.) verfügt.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung und/oder den Bedenken wird nicht gefolgt.

Begründung

Nach § 32 Abs. 5 Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG) sind für Ortsteile/Wohnplätze mit weniger als 2.000 Einwohner zeichnerisch keine Siedlungsbereiche im Regionalplan festzulegen. In der geschlossenen Ortslage des Ortsteils Darup leben weniger als 2.000 EW. Im Umfeld befindliche Bauerschaften, landwirtschaftliche Betriebe, Einzelbebauungen oder Siedlungssplitter bleiben unberücksichtigt.

Ziel 2-4 Satz 2 LEP NRW eröffnet jedoch die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Entwicklung eines solchen Ortsteils mit erstmaliger Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Regionalplan. Dafür ist eine Einwohnerzahl von mehr als 2.000 Einwohnern in der Laufzeit des Regionalplans anzustreben und ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sicher- bzw. herzustellen. Auch eine regelmäßige ÖPNV Anbindung kann darüber hinaus eine Festlegung begünstigen.

Nach den Erläuterungen zum Ziel 2-4 LEP ist ein gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung eines Ortsteils zu einem ASB erforderlich. Zu dessen Erstellung hat die Regionalplanungsbehörde einen Leitfaden entwickelt. Da die Gemeinde Nottuln keine

Vorlage Nr. 136/2023/1

Konzeption zur perspektivischen Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils – auch im Kontext zu Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten – vorgelegt hat, wurde Darup weiterhin nicht als Siedlungsbereich festgelegt.

Hinweis: Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21.03.2024 u.a. das Ziel 2-4 der am 05.08.2019 bekannt gemachte Verordnung zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) für unwirksam erklärt. Nach Rechtskraft des Urteils ist zur Prüfung der Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten von Ortsteilen im Freiraum dann wieder das Ziel 2-3 LEP (Stand: 25.01.2017) maßgeblich. Die o.g. Bewertung wird auch unter Berücksichtigung des Ziel 2-3 LEP (2017) inhaltlich beibehalten. (Hinweis: Zum Redaktionsschluss war das Urteil noch nicht rechtskräftig).

Das veranlasst die Verwaltung dazu, zunächst ein Gespräch mit der Bezirksregierung zu suchen, bevor aufwändig ein gesamtgemeindliches Konzept erstellt wird. Hintergrund ist vor allem, dass es aufgrund des Zeitraumes der zweiten Beteiligung nicht möglich ist, ein solches Konzept zu schreiben.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Standort für ein weiteres Übergangwohnheim für Geflüchtete im Ortsteil Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt am vorgeschlagenen Standort am Waldweg im Ortsteil Nottuln den Bau eines Wohnheims für Geflüchtete schnellstmöglich zu realisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen interne Personalkosten und Baukosten.

Konkrete Baukosten können noch nicht genannt werden.

Für den Bau der Unterkunft in Appelhülsen, welche in Holzständerbauweise gebaut wurde, sind Kosten von rd. 2,5 Mio € entstanden.

Im Haushalt der Gemeinde stehen für den Bau von Wohnraum für Geflüchtete für das Jahr 2024 insgesamt investive Mittel i. H. v. 3,0 Mio. € aus Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Umsetzung wird eine Fläche in geringem Umfang versiegelt; dies begünstigt eine minimale Verschlechterung des Abflusses vom Oberflächenwasser. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.09.2024	öffentlich
	Beratungsergebnis	
	einstimmig	ja nein enthalten

...

Vorlage Nr. 143/2024

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen ist für die Gemeinde Nottuln neben der gesetzlichen Verpflichtung auch weiterhin eine große Aufgabe. Nicht zuletzt bedingt durch permanente Zuweisungen und die Schließung der kreisweiten, gemeinsamen Unterkunft in Seppenrade zum 30. Juni 2024. Dies führt dazu, dass dringend eine weitere alternative Unterbringung für Geflüchtete bereitgestellt werden muss. Es ist abzusehen, dass die im Sommer umgenutzte Tennishalle bei weiterhin hohen Zuweisungen Ende des Jahres seine Kapazitätsgrenze von 140 Plätzen erreichen wird.

Im vergangenen Jahr wurden in den Sitzungen des Ausschusses Planen und Bauen und im Rat Standorte für die Unterbringung von Geflüchteten beraten. Inhaltlich ging es um die Festlegung eines Standortes für ein weiteres Übergangwohnheim für Geflüchtete im Ortsteil Nottuln. Im Ergebnis führte dies zu dem Beschluss, dass die Fläche am Ortseingang Nottuln an der Appelhülsener Straße der favorisierte Standort ist und dort der Bau von einem Übergangwohnheim für Geflüchtete zu realisieren. Ziel ist es an diesem Standort eine Geflüchtetenunterkunft in massiver Bauweise zu errichten, die in das zukünftige Wohnbaugebiet Hangenfeld II städtebaulich integriert werden kann.

In der Zwischenzeit konnte eine weitere Fläche für eine befristete Nutzung in beispielsweise Containerbauweise gefunden werden (siehe Anlage 1). Der Standort befindet sich am Waldweg, westlich des Nottulner Gewerbe- und Industriegebietes (Flur 60, Flurstück 49). Die nutzbare Teilfläche des Grundstückes hat eine Größe von ca. 4.500 qm. Die Größe ist ausreichend für das Vorhaben. Der Eigentümer der Teilfläche würde der Gemeinde die Teilfläche befristet mind. 6 Jahre zur Pacht zur Verfügung stellen.

Im Hinblick auf die fußläufig erreichbaren Versorgungsangebote im Ortsteil Nottuln ist der Standort sehr gut geeignet.

Der dargestellte Standort befindet sich aktuell im unbeplanten Außenbereich. Gem. § 246 Absatz 13 BauGB (13) gilt im Außenbereich (§ 35) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Die genannte Frist von drei Jahren kann um weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 verlängert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan vorgeschlagener Standort

Vorlage Nr. 143/2024

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 144/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen 10 Bauen und Wohnen Datum: 06.09.2024

Tagesordnungspunkt:

Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gastronomiebetriebe der Gemeinde Nottuln zur Unterbringung von Geflüchteten

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegte Vorkaufsrechtssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss der Satzung entstehen keine Kosten und keine Folgekosten. Erst wenn bei dem Verkauf des Grundstücks der Rat über die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet, können Kosten für den Grunderwerb und weitere Verfahrenskosten anfallen.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Ziel und Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Der Wohnungsmarkt in Nottuln ist angespannt, und es ist schwierig, geeignete Unterkünfte für Geflüchtete zu finden. Durch die Einführung einer Vorkaufsrechtssatzung kann die Gemeinde gezielt Grundstücke oder Immobilien erwerben, die sich zur Unterbringung von Geflüchteten eignen. Dies ermöglicht es, schnell auf die Bedürfnisse der Geflüchteten zu reagieren und verhindert, dass potenziell geeigneter Wohnraum durch Dritte erworben wird, die möglicherweise andere Nutzungspläne verfolgen.

Eine gerechte und gleichmäßige Verteilung von Geflüchteten im Gemeindegebiet ist wichtig, um eine soziale Integration zu fördern und Ghattobildung zu vermeiden. Mit einem Vorkaufsrecht kann die Gemeinde gezielt in unterschiedlichen Teilen von Nottuln aktiv werden und sicherstellen, dass Geflüchtete nicht in Randgebieten oder in sozial benachteiligten Gegenden konzentriert werden.

Die Vorkaufsrechtssatzung erlaubt es der Gemeinde, langfristig zu planen und den steigenden Bedarf an Wohnraum für Geflüchtete vorausschauend zu decken. Auch in Zukunft können so Grundstücke oder Immobilien erworben werden, um auf sich ändernde Flüchtlingszahlen flexibel reagieren zu können.

Durch die gezielte und gesteuerte Unterbringung von Geflüchteten kann die Gemeinde Nottuln zur Wahrung des sozialen Friedens beitragen. Konflikte, die durch eine unzureichende Unterbringung oder durch den Eindruck der ungleichen Verteilung entstehen könnten, werden minimiert.

Das Vorkaufsrecht ermöglicht es der Gemeinde, eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung aktiv zu gestalten. Die strategische Nutzung von Grundstücken zur Unterbringung von Geflüchteten fügt sich in eine nachhaltige und sozial verträgliche Entwicklung ein, die den Bedürfnissen aller Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.

Die Gemeinde Nottuln hat ab Bekanntmachung der Satzung die Möglichkeit zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Flächen zu erwerben, an denen ihr ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumt wird. Die „Sicherung“ besteht darin, dass der Gemeinde der Zugriff bei solchen Flächen ermöglicht wird, deren Weiterveräußerung an Dritte die notwendige Unterbringung von Geflüchteten nicht ermöglichen würde. Dieses besondere Vorkaufsrecht versetzt die Gemeinde in die Lage, im grundbuchrechtlichen Verkaufsfall, in den Kaufvertrag einzusteigen und das Vorkaufsrecht auszuüben. In einem solchen Verkaufsfall muss der Verkäufer der Gemeinde Nottuln einen möglichen Verkauf anzeigen und sich die Zustimmung zur Weiterveräußerung einholen. Seitens der Gemeinde ist dann zu entscheiden, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch

Vorlage Nr. 144/2024

machen möchte. Eine abschließende Entscheidung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts bleibt einem gesonderten Beschluss des Rates vorbehalten.

Geltungsbereich

Die von der Vorkaufsrechtssatzung betroffenen Flurstücke und der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist in der Anlagen 1 dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Vorkaufsrechtssatzung

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW 432) - Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für das Quartier „Nottuln Ortskern/Nord-West“,
hier: Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Das integrierte energetische Quartierskonzept für das Quartier „Nottuln Ortskern/Nord-West“ wird beschlossen, vorbehaltlich notwendiger Einzelbeschlüsse.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.
Weitere finanzielle Auswirkungen werden ggfls. im Rahmen notwendiger Einzelbeschlüsse beschrieben.

Klimatische Auswirkungen:

Die Umsetzung des Quartierskonzeptes hat eine sehr hohe Relevanz für den Klimaschutz. Detailliertere klimatische Auswirkungen werden ggfls. im Rahmen notwendiger Einzelbeschlüsse beschrieben.

Vorlage Nr. 003/2022/3

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Förderung „Energetische Stadtsanierung“ (KfW 432) für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für energetische Sanierungsmaßnahmen zu beantragen und nach Bewilligung ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

Dem ist die Gemeindeverwaltung nachgekommen. Nach Erhalt der Förderzusage hat das Büro energielenker den Auftrag erhalten, gemeinsam mit der Verwaltung das erste Quartierskonzept in Nottuln zu erarbeiten. Am 22. August 2023 wurde bereits die Auftaktpräsentation vorgestellt. Nachfolgend wurden die Bestandsanalyse, verschiedene Beteiligungsformate für die Einwohnerinnen und Einwohner im Quartier, die Potentialanalyse und weitere Arbeitsschritte abgeschlossen und die Ergebnisse in der Sitzung am 16.04.2024 vorgestellt. Nun wird dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität der Abschlussbericht des ersten integrierten energetischen Quartierskonzeptes für den Bereich „Nottuln – Ortskern, Nordwest“ vorgelegt. Die daraus entwickelten Maßnahmen sollen u.a. dazu beitragen, die Inhalte und Ziele der Strategie zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030 zu erreichen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, das integrierte Quartierskonzept und dessen Umsetzung zu beschließen, wobei größere Einzelmaßnahmen, die zukünftig umgesetzt werden sollen, vorab erneut zur Beschlussfassung in die politische Beratungsfolge gegeben werden.

Hinweis:

Da der Bund beschlossen hat, 2024 keine weiteren Mittel für das Programm „Energetische Stadtsanierung“ in seinem Haushalt zur Verfügung zu stellen, können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) keine weiteren Anträge für das Programm 432 gestellt werden. Insbesondere auch ein anschließendes Sanierungsmanagement entfällt daher. Es wird bereits an alternativen Umsetzungs- und Beratungsmöglichkeiten gearbeitet. Zum aktuellen Stand der Dinge wird in der Sitzung berichtet.

Anlagen:

Anlage 1: Abschlussbericht Quartierskonzept „Nottuln Ortskern/Nord-West“

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Fortsetzung der Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln zur Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien fortzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da hierfür ausschließlich im Rahmen des §6 EEG eingehende Zahlungen verwendet werden.

Klimatische Auswirkungen:

Die Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbaren Energien spielt für ihren Ausbau und damit für die Energiewende sowie das Erreichen einer Klimaneutralität der Gemeinde Nottuln eine große Rolle und hat damit eine sehr hohe Bedeutung für den Klimaschutz.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 074/2022/1

Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, hat die Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2023 den Anwendungsbereich des § 6 EEG erweitert. Diese Regelung bildet einen rechtlichen Rahmen, der Betreibern von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen erlaubt, betroffene Standortkommunen ohne Gegenleistung finanziell an den Erträgen aus dem Betrieb dieser Anlagen zu beteiligen. Mit dem EEG 2023 wurde die Regelung als sogenannte Sollvorschrift ausgestaltet, danach sollen Anlagenbetreiber die betroffenen Kommunen im Regelfall beteiligen, sie sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. „Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge“ (nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des Gesetzestextes) angeboten werden, „wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet“. Für die Betreiber von Windenergieanlagen sind diese Zahlungen durchaus attraktiv, da sie einerseits die Akzeptanz steigern und die Zusammenarbeit mit den Kommunen fördern und sie diese Beträge zudem vom jeweiligen Netzbetreiber erstattet bekommen können. Näheres zum §6 EEG incl. Änderungen in 2024 kann auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamtes für Justiz nachgelesen werden: [EEG 2023.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Im Gemeindegebiet Nottuln kommen in diesem Sinne acht Windenergieanlagen in Betracht. Mit den meisten wurden bereits entsprechende Verträge geschlossen und inzwischen sind erste Zahlungen eingegangen. Dabei handelt es sich um jährliche Zahlungen im Rahmen der Laufzeit der EEG-Förderung der Anlagen. Die Beträge aus den Windparks Osthellermark und Billerbeck belaufen sich auf insgesamt auf etwas mehr als 4.000 Euro.

Am 14.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 beschlossen und zur Umsetzung in die Ausschüsse verwiesen. Zur Information über den Stand der Planungen und die nächsten Schritte hatte die Gemeinde Nottuln am 24.03.2022 zu einem interfraktionellen Arbeitskreis eingeladen. Dabei wurde u. a. über die Einrichtung und inhaltliche Ausgestaltung eines ersten Förderprogrammes zum Klimaschutz diskutiert und abschließend ein Konsens gefunden. Hintergrund der Bürgerförderung war und ist, dass die Umsetzung der Strategie zur Erreichung einer Klimaneutralität bis zum Jahre 2030 nur als Gemeinschaftsaufgabe möglich ist. Die Einbeziehung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nottuln ist ein ganz wesentlicher Bestandteil. Aktuell ist absehbar, dass die im Juli 2022 durch die „Kompensationsmittel für durch Corona ausgebliebene Maßnahmen für den Klimaschutz“ (Billigkeitsrichtlinie) hierfür bereit gestellten 50.000 Euro entweder im Rahmen von Reservierungen für Photovoltaik-Anlagen bereits gebunden sind und / oder im Laufe des Jahres ausgezahlt sein werden.

Die eingegangenen und zu erwartenden Zahlungen im Rahmen des §6 EEG bieten nun die einmalige Möglichkeit die Bürgerförderung ohne den Haushalt der Gemeinde zu belasten fortzusetzen. Entsprechend der Ziele der Gesetzesgrundlage (s. o.) sollte diese künftig besonders an der Steigerung der Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet werden. Denkbar wäre beispielsweise eine Förderung von Steckersolaranlagen, die unabhängig vom Besitz eines Eigenheims (bei Einverständnis der Vermietenden) auch von Mieterinnen und Mietern in Anspruch genommen werden könnte. Um personelle Ressourcen zu schonen, sollte die Abwicklung digital und möglichst unkompliziert erfolgen. Auf Wunsch kann die Ausgestaltung der künftigen Bürgerförderung in einem interfraktionellen Arbeitskreis konkretisiert werden.

Vorlage Nr. 074/2022/1

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist für die Energiewende und damit natürlich auch für das Erreichen einer Klimaneutralität Nottulns essentiell. Um ihren Ausbau zu fördern, ist es unerlässlich, diesen Weg gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu gehen. Die Verwaltung empfiehlt daher die Fortsetzung der Bürgerförderung im Gemeindegebiet Nottuln mittels im Rahmen des §6 EEG eingehender Zahlungen, mit dem Schwerpunkt, die Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

CDU Antrag: Höhenreduzierung Mauerwerk entlang der Lindenstr. um die Sicht auf den Kirchplatz zu verbessern.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern und der Eigentümerin (Kirche) einen Vororttermin zu vereinbaren um den Vorschlag einer Höhenreduzierung der Klinkermauer zu besprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können aktuell nicht aufgeführt werden.

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	

Vorlage Nr. 107/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Informationen sind dem CDU- Antrag vom 16.06.2024 zu entnehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Antragstellern (CDU) und dem Eigentümer (Kirche) einen Vororttermin zu vereinbaren um die Bedarfe zu ermitteln, die zu einer besseren Sicht auf den Kirchplatz führen können.

Anlagen:

Anlage 1: CDU-Antrag vom 16.06.2024
Anlage 2: Lageplan

Verfasst:
gez. Wermeling

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Belebung des Ortskernes

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird von der Verwaltung abgelehnt und es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Maßnahmen würden Kosten von ca. 7.000 € entstehen.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	

Vorlage Nr. 105/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Bürgeranregung vom 16.05.2024 befindet sich im Anhang.

Das Aufstellen von Federtieren im Bereich des Stiftplatzes ist nicht umsetzbar. Zum einen sind hier die hohen Sicherheitsanforderungen zu nennen, welche in der DIN 1176 aufgeführt sind. Hier sind der Fallschutz und die regelmäßigen Kontrollen zu erwähnen. Zum anderen wird der beschriebene Standort im Bürgerantrag in Zukunft entsiegelt und in eine Grünfläche umgewandelt. Die Fläche gehört zum Projekt „Grüne Infrastruktur“.

In unmittelbarer Nähe befindet sich der Kinderspielplatz „Kastanienplatz“. Der vor ca. 4 Jahren fertiggestellt wurde und durch seine verschiedensten Spielgeräte eine hohen Spielqualität für Kinder aufweist.

Die Verwaltung schlägt daher vor der Bürgeranregung nicht zu folgen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung

Anlage 2: Lageplan

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) Wiederherstellung eines Wanderweges in den Baumbergen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird den dargestellten Wanderweg (s. Antrag) nicht wieder aktivieren. Stattdessen wird der ehemalige Wanderweg mit einheimischen Gehölzen bepflanzt bzw. aufgewertet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen liegen bei ca. 300 €.

Klimatische Auswirkungen:

Förderung der Biodiversität (Flora u. Fauna)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	

Vorlage Nr. 109/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Antrag vom 13.03.2024 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist als Anlage 1 angefügt.

Der betroffene Weg (als schmaler Streifen ausgeprägt) ist im Besitz (Gemarkung Nottuln, Flur 43, Flurstücksnr.28) der Gemeinde Nottuln. Im Zuge der Neuordnung der Wandersituation ab dem Jahr 2014 ist auch in Nottuln die Wanderlandschaft komplett neu geordnet worden. Hintergrund war die Implementierung des Baumberger Ludgerusweges als zertifizierten Hauptwanderweg und den Rückbau des Wanderwegewildwuchses.

Der betroffene Weg auf Gemeindegrund endet am Waldrand. Der Grundstückseigentümer hat jegliche Wegeführung durch den Wald untersagt. Deshalb hat sich die Gemeinde Nottuln dazu entschlossen die Anbindung an den Ludgerusweg über die Kreisstraße zu planen.

Eine Nutzung war seit mehreren Jahren nicht mehr möglich, da sich heimische Gehölze angesiedelt haben und sich der Weg zum Teil auf die angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen verlagert hat.

Die Gemeinde schlägt daher vor, den ehemaligen Wanderweg mit einheimischen Sträuchern aufzuwerten.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) Wiederherstellung eines Wanderweges in den Baumbergen

Verfasst:
gez. Wermeling

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Einrichtung einer Skateranlage in Nottuln vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Nottuln (27.05.2024)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob geeignete Fördermittel für eine Skateranlage vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten ergeben sich aus der Errichtung der Anlage und können derzeit noch nicht dargestellt werden, da erst eine geeignete Fläche gefunden werden muss.

Klimatische Auswirkungen:

Versiegelung der Fläche / Einsatz von Baustoffen/Begrünung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 111/2024

Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Das Thema Errichtung einer Skateanlage im Gemeindegebiet wird bereits seit dem Jahr 2010 diskutiert. Auf Antrag der Grünen vom 05.10.2021 gab es den Wunsch, bei auskömmlicher Haushaltslage dieses Projekt umzusetzen. Dies war aufgrund der vielfältigen Krisen (Ukraine-Krieg, Flüchtlingskrise) bisher nicht möglich.

Um die Jugendlichen zu unterstützen, die immer noch den Wunsch nach einer Skateranlage äußern, hat die Verwaltung verschiedene Grundstücke im Ortsteil Nottuln auf eine mögliche Umsetzung der Maßnahme hin geprüft. Auch das BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 27.05.2024 erneut einen Antrag auf Errichtung einer Skateranlage in Nottuln gestellt.

Aufgrund einer ersten Flächenermittlung können die Grundstücke bereits eingeschränkt werden. Jedoch müssen hierfür die planungsrechtlichen Aspekte sowie der Immissionsschutz mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt werden. Der Kontakt zu den entsprechenden Ansprechpartnern wurde bereits hergestellt.

Um den Haushalt auch in den kommenden Jahren mit dieser Baumaßnahme möglichst gering zu belasten, läuft derzeit die Fördermittelrecherche.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Fördermittelrecherche und die Prüfung durch den Kreis Coesfeld abzuwarten und bei Vorliegen der notwendigen Informationen bzw. bei Möglichkeit auf Fördermittel mit den Planungsarbeiten zu beginnen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln vom 27.05.2024.

Verfasst:
gez. Wermeling

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Vorhandene Bäume (Nonnenbachtal) werden entfernt und durch Bäume, welche dem Standort zuträglicher sind, ersetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird von der Verwaltung abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern einen Vororttermin zu vereinbaren um mitzuteilen welche Bedeutung Straßenbäume für den städtischen Bereich einnehmen. Eine Entnahme bzw. Neupflanzungen werden nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können aktuell nicht aufgeführt werden, sind aber als sehr hoch einzustufen.

Klimatische Auswirkungen:

Bei Beschluss keine veränderten klimatischen Auswirkungen.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 106/2024

Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Informationen sind der Bürgeranregung vom 05.03.2024 zu entnehmen.

Insgesamt befinden sich im Straßenabschnitt (Nonnenbachtal) 44 Säulen-Hainbuchen (*Carpinus betulus* „Fastigiata“). Laut GALK e.V (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) ist die Hainbuche als Straßenbaum geeignet.

Die Pflanzung der Straßenbäume erfolgte im Jahr 1985. Durch das beidseitige pflanzen der Hainbuchen im Straßenbereich, hat sich im Laufe der Zeit ein Alleecharakter entwickelt und ist daher als schützenswert einzustufen. Die Bäume entlang der Dülmener Str. haben eine wichtige Funktion im städtischen Bereich:

Durch den Erhalt von Bäumen im Gemeindegebiet leistet die Gemeinde Nottuln einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit für die folgenden Generationen.

Bäume dienen im Besonderen der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, z.B.:

- als Sauerstoffproduzent (sie verbrauchen CO² und produzieren Sauerstoff (die Tagesleistung der Sauerstoffproduktion eines Baumes entspricht dem täglichen Sauerstoffbedarf von bis zu 10 Menschen),
- als Schutz- und Nahrungsraum für Tiere,
- zur Abwehr vor schädlichen Einwirkungen (z.B. filtern Staub aus der Luft, so werden in einem Jahr bis zu 45 kg Staubmasse/Baum auf ganz natürliche Art herausgefiltert),
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas (Mikroklimafunktion).

Diese Funktion erfüllen Bäume vor allem erst ab der sog. Reifephase (15 Jahre bis 50 Jahre Standzeit). Außerdem dienen unsere Bäume als Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zu der Sicherung der Naherholung. Bäume sollten daher nicht als Störfaktor empfunden werden, sondern als Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität.

Sollten dennoch aus verkehrssicherheitsgründen baumpflegerische Maßnahme nötig sein, so richten diese sich grundsätzlich nach der ZTV-Baumpflege der FLL. Hier werden entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Baumfeldes Maßnahmen empfohlen und durch unseren Baumkontrolleur festgelegt.

Der Baubetriebshof Nottuln führt in regelmäßigen Abständen Baumkontrollen durch. Die Ergebnisse werden ins Baumkataster eingepflegt und ausgewertet. Aktuell sind die betroffenen Hainbuchen (Nonnenbachtal) in einem guten vitalen Zustand, so dass nur die Maßnahmen Lichtraumprofil und Entfernen von Stamm- und Stockaustrieb aufgeführt sind. Ebenfalls gilt Schatten oder auch Laubfall von Bäumen in einer Wohngegend mit Gärten und Bäumen grundsätzlich als ortsüblich und stellt keine Einschränkungen dar. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern einen Vororttermin zu vereinbaren um mitzuteilen welche Bedeutung Straßenbäume für den städtischen Bereich einnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag

Anlage 2: Lageplan

Vorlage Nr. 106/2024

Verfasst:
gez. Wermeling

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

„Sanierung Roibartstraße„ in Nottuln – Verbesserung des Straßenbelages bis zur Sanierung der Roibartstr.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde schlägt vor, den aktuellen Schotterstreifen (Mittlere Fahrbahn) mit Dolomit Sand auszustatten um eine gute Nutzbarkeit für Schüler, Anwohner u. Menschen mit Handicap zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 5.000 €. Die benötigten Mittel stehen zur Verfügung.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	21.08.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	

Vorlage Nr. 137/2024

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln erhielt in den letzten Wochen immer wieder Rückmeldungen von Anwohner:innen und Menschen mit Handicap, dass der aktuelle Zustand der Roibartstraße nicht hinzunehmen sei und eine Nutzung sich als schwierig gestaltet.

Um eine deutliche Verbesserung bis zur Sanierung (sollten die benötigten Haushaltsmittel 2025 zur Verfügung stehen) der Roibartstraße zu erreichen, schlägt die Gemeinde Nottuln vor, den Schottersteifen mit einer 4 cm starken Dolomit Sandschicht auszustatten. Eine Barrierefreiheit für Menschen mit Handicap ist mit überschaubaren Mitteln zu erreichen.

Anlagen:

Anlage 1 – Bürgerantrag 39-2024 – Sanierung Roibartstraße

Verfasst:
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion SPD vom 09. August 2024 – Hochwasserschutz Appelhülsen

Beschlussvorschlag:

Der von der Verwaltung in der Vorlage vorgestellte Sachstand zum Stand der Renaturierung der Stever zum wirksamen Hochwasserschutz für Appelhülsen wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine neuen finanziellen Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen:

Verbesserung des Hochwasserschutzes in Appelhülsen und Verbesserung der Gewässerstruktur der Stever.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 142/2024

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 09.08.24 ist ein Antrag der SPD-Fraktion eingegangen, dass die Verwaltung das Thema Hochwasserschutz in Appelhülsen auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 17.09.24 setzt.

Aus Sicht der SPD-Fraktion ist die Gemeinde beim Hochwasserschutz für Appelhülsen nicht richtig vorwärtsgekommen und ein entsprechendes Konzept sei bisher im Rat nicht vorgelegt worden.

Der Bitte der SPD-Fraktion, schriftlich darzustellen wie der Sachstand ist, möchten wir hiermit gerne nachkommen.

In der Ratssitzung am 14.03.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Maßnahme der Renaturierung der Stever in Appelhülsen zum wirksamen Hochwasserschutz gemeinsam mit den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld umzusetzen und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Nach Beschlussfassung hat ein erstes Auftaktgespräch mit den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld stattgefunden um das weitere Vorgehen zu besprechen. Hier wurde festgehalten, dass zunächst eine Vorplanung mit grober Kostenberechnung erarbeitet werden muss, die dann Grundlage der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung wird. Hierfür wird die Gemeinde Nottuln mit der WBC eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 39 f., 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 61 ff, 71 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW) über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung der Stever abschließen.

In einem nächsten Schritt hat dann ein gemeinsamer Abstimmungstermin zwischen der Gemeinde Nottuln, dem zu beauftragenden Planungsbüro, den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld sowie der Bezirksregierung Münster stattgefunden. Ziel war es die Maßnahme generell vorzustellen und die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme abzufragen. Ergebnis des Gespräches war vor allem, dass von einer Förderfähigkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Renaturierung der Stever um eine förderfähige Maßnahme. Der Förderumfang liegt bei bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Am 18.09.2023 wurde dann das Planungsbüro Hahm aus Osnabrück mit der Erstellung der Leistungsphasen 1-2, also der Grundlagenermittlung und Entwicklung der Vorplanung, als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, beauftragt. Zur Erinnerung: Das Planungsbüro Hahm hat bereits im April 2021 einen Sachstandsbericht zum Hochwasserschutz in Appelhülsen im Ausschuss Umwelt und Mobilität vorgestellt. Wiederum Grundlage für die Erarbeitung der Vorplanung und vor allem der Kostenberechnung war zudem die Beauftragung einer Bodenuntersuchung und Vermessung. Die Beauftragung des Bodengutachtens erfolgte am 27.09.23 und der Vermessung am 20.11.23. Da der Boden

Vorlage Nr. 142/2024

Ende des Jahres 2023 und Anfang des Jahres 2024 in Nähe der Stever sehr nass war und nicht gemäht werden konnte, konnte die Bodenuntersuchung und die Vermessung des Plangebiets erst Anfang Mai 2024 durchgeführt werden. Am 26.04.24 wurde auch eine Artenschutzrütung der Stufe 1 beauftragt und durchgeführt. Das Gutachten liegt vor und wird der Vorlage als Anlage 3 beigelegt. Ergebnis des Gutachtens sind verschiedene artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen die bei der Renaturierung der Stever in Appelhülsen umgesetzt werden müssen.

Die Ergebnisse aller Gutachten fließen nun in die Vorplanung und Kostenberechnung ein. Laut Planungsbüro Hahm kann damit gerechnet werden, dass diese Mitte Oktober 2024 der Gemeinde vorgelegt wird. Im Anschluss kann dann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben geschlossen werden. Es kann festgehalten werden, dass anhaltend schlechte Wetter die Umsetzung der Steverrenaturierung um mind. ein halbes Jahr ausgebremsst, es kann aber jetzt davon ausgegangen werden, dass das Projekt ab Vorliegen der Vorplanung und Kostenberechnung zügig weiter fortschreitet.

Die Verwaltung wird den Ausschuss Umwelt und Mobilität weiterhin über den Fortschritt der Maßnahme in Kenntnis setzen und falls notwendig erforderliche Beschlüsse auf die Tagesordnung zu setzen.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag der SPD Fraktion
- Anlage 2: Übersichtslageplan
- Anlage 3: Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es steht im Haushalt 2024 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Aktuell stehen davon noch 12.600 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 9025 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 3575 € für die letzte Förderperiode des Jahres 2024.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern; die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte); Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben. Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden acht Anträge eingereicht und am 7. August 2024 vom Kulturbeirat beraten. Da der Antrag der Hale Bopp Big Band e.V. noch einmal überarbeitet werden musste, wurde er ebenfalls erneut und abschließend in der Kulturbeiratssitzung beraten und eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Die Anträge, die Übersicht der Anträge inkl. beantragter und durch den Kulturbeirat empfohlener Fördersummen sowie das Protokoll der Kulturbeiratssitzung liegen der Vorlage als Anlage bei.

Anlagen:

Anlage 1: Eingereichte Förderanträge

- Hale Bopp Big Band e.V.
- Familienverein Appelhülsen e.V.
- Garage Inferno (Band)
- Steverlerchen & inCantare
- BMV
- Johannes Sandberger
- Heimatverein Darup
- Chorgemeinschaft St. Bonifatius
- Friedemann Kühn

Anlage 2: Übersicht-Einzelanträge

Anlage 3: Protokoll der Kulturbeiratssitzung

Verfasst:
gez. Weiper, Angela

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

Tagesordnungspunkt:

Antrag des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. vom 31.07.2024 auf Erhöhung des jährlichen Kostenbeitrags ab dem Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss der Gemeinde Nottuln zu den Betriebskosten des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. wird ab dem Haushaltsjahr 2025 um 30.300 € auf jährlich rund 153.000 € angehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

153.000 € p.a.

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	11.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 121/2024

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der Antrag des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V., eingegangen am 31.07.2024, ist nebst Handlungs- und Kinderschutzkonzept als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Die Gemeinde Nottuln ist bekanntlich Gründungsmitglied und als solches, sowohl in der jährlichen Mitgliederversammlung, als auch im Vereinsvorstand vertreten.

Gemäß der geltenden Vereinbarung übernimmt der Träger alle Betriebskosten der Einrichtung. Die Gemeinde Nottuln gewährt dem Träger im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu den Betriebs- und Sachkosten einen Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, die nach Abzug der zweckgebundenen Landes- und Kreiszuschüsse verbleiben. Hierzu hat der Träger der Gemeinde vorzeitig zu den Budgetberatungen Einnahme- und Ausgabeplanungen ... vorzulegen.

Dieser Zuschuss beträgt seit dem Jahr 2014 unverändert 122.700 € und soll laut Antrag ab dem Jahr 2025 um 30.300 € auf jährlich 153.000 € angehoben werden. Eine Finanzierungsübersicht ist dem Antrag beigelegt.

Für etwaige Rückfragen oder weiteren Informationsbedarf steht Herr Hommel als Vereinsvorsitzender, der seine Teilnahme an der Sitzung bereits zugesagt hat, zur Verfügung.

Der Beschluss ergeht als Beschlussempfehlung für den Gemeinderat.

Anlagen:

Antrag des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V., eingegangen am 31.07.2024

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung